

# Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Dachgeschoss des Kindergartens Obermünstertal

## **§ 1** **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Münstertal erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes für die Benutzung der Räumlichkeiten im Dachgeschoss des Kindergartens Obermünstertal und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

## **§ 2** **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Veranstalter und der Antragsteller. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3** **Gebühren**

### I. Veranstaltungen

1. Für Veranstaltungen im großen Veranstaltungsraum (einschließlich Küchenbenutzung) werden folgende Mietsätze erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art der einheimischen Vereine u. Organisationen | 150,00 € |
| b) Für die Benutzung durch auswärtige Veranstalter  | 250,00 € |

2. In der Zeit vom 01.10. – 30.04. wird ein gesonderter Heizkostenzuschlag von 30 € je Tag erhoben.

3. Bei der Abhaltung von vereinsinternen Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) ermäßigt sich der Mietsatz nach Abs. 1 um 50 % unter der Voraussetzung, dass kein Eintritt erhoben wird.

4. In folgenden Fällen erfolgt die Überlassung des großen Veranstaltungsraumes ohne Berechnung des Entgeltes:

- Der Schwarzwaldkapelle Münstertal, der Akkordeongruppe Münstertal sowie dem Männergesangsverein Obermünstertal wird der große Veranstaltungsraum auf Grund der beim Innenausbau erbrachten Eigenleistungen für kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen einmal jährlich kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Jugendvorspiele der örtlichen Vereine oder der Jugendmusikschule.
- Kurkonzerte der örtlichen Musikvereine.
- Für Schulveranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes.
- Veranstaltungen aus besonderem Anlass durch Beschluss des Gemeinderates.

5. Für „**überregionale Veranstaltungen**“ einheimischer Veranstalter, bei denen kein Eintritt erhoben wird und die als Werbung für die Gemeinde angesehen werden können, wird ein Kostenersatz für die Beleuchtung, Reinigung usw. in Höhe von **200,00 €** erhoben.

## II. Laufender Übungs- und Probenbetrieb

Für die regelmäßige Benutzung der Räumlichkeiten im Dachgeschoss des Kindergartens Obermünstertal für Proben- und Übungszwecke der ortsansässigen Vereine und Organisationen wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 4**

#### **Besondere Entschädigungen**

Falls der Gemeinde durch den Betrieb der Räumlichkeiten zusätzliche Kosten (z.B. für Sonderreinigung bei starker Verschmutzung) entstehen, die durch den Veranstalter oder Benutzer unmittelbar verursacht werden, sind diese der Gemeinde gesondert zu erstatten.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Münstertal.
2. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Münstertal zu bezahlen.
3. Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er die sich nach § 2 der Gebührenordnung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten. Von der Erhebung wird abgesehen, wenn die Absage mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin verbindlich erfolgt ist oder der Veranstaltungsraum noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12. November 2001 außer Kraft.

Münstertal, den 24. Mai 2004

Peter Jehle  
Bürgermeister